



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen**

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und  
Forschung**

**Düsseldorf, 1978**

Anlage 5: Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für  
Studiengänge an Gesamthochschulen und den Erwerb der  
fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums an  
Gesamthochschulen vom 27. Oktober ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51395](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51395)

**Verordnung  
über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge  
an Gesamthochschulen und den Erwerb der fachgebundenen  
Hochschulreife während des Studiums an Gesamthochschulen**

vom 27. Oktober 1977 (GV. NW. S. 432/SGV. NW. 223)

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes – GHEG – vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), wird für den Zugang an Gesamthochschulen und für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums an Gesamthochschulen verordnet:

**§ 1**

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung als integrierte Studiengänge genehmigt sind, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Studenten, die keine Hochschulreife besitzen, werden in integrierten Studiengängen zum Hauptstudium mit längerer Regelstudiendauer zugelassen, wenn sie die fachgebundene Hochschulreife nachweisen. Sie erwerben die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie in integrierten Studiengängen nach einem Grundstudium von in der Regel vier Semestern auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse in Englisch, Mathematik und Deutsch die für das Hauptstudium mit längerer Regelstudiendauer qualifizierende Zwischenprüfung bestanden haben.

(3) Studenten, die nach Absatz 2 die fachgebundene Hochschulreife erworben haben, sind berechtigt, das Studium auch in einem Studiengang derselben oder einer verwandten Fachrichtung an der Gesamthochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule fortzusetzen. Die der fachgebundenen Hochschulreife zugeordneten Studiengänge und verwandten Fachrichtungen ergeben sich aus Anlage 1 dieser Verordnung.

(4) Studenten, die nach Absatz 2 die fachgebundene Hochschulreife erworben haben, können das Studium auch in gleichnamigen oder verwandten Fächern eines Lehramtsstudienganges an der Gesamthochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule fortsetzen. Die der fachgebundenen Hochschulreife zugeordneten Fächer der Lehramtsstudiengänge ergeben sich aus Anlage 2 dieser Verordnung.

## § 2

(1) Die Brückenkurse umfassen einschließlich des erforderlichen Übungsanteils in der Regel jeweils 100 Stunden. Die Brückenkurse in Englisch und Mathematik sollen bis zum zweiten Semester, der Brückenkurs in Deutsch bis zum vierten Semester abgeschlossen sein. Die Brückenkurse werden in der Regel als Kompaktkurse vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeiten durchgeführt. Die Brückenkurse sollen studiengangbezogen sein. Die Brückenkurse sind erfolgreich abgeschlossen, wenn die schriftliche Arbeit in Form einer Abschlußklausur den Anforderungen einer ausreichenden Leistung entspricht. Die Bearbeitungsdauer für die Abschlußklausur beträgt vier Zeitstunden. Eine einmalige Wiederholung ist zulässig.

(2) Die Aufgaben für die Abschlußklausuren müssen dem Studenten unbekannt sein. Sie dürfen einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe nicht so nahestehen oder im Kurs so vorbereitet sein, daß ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert. In der Abschlußklausur im Brückenkurs Englisch wird die Bearbeitung eines englischen Textes von ungefähr 500 Wörtern Umfang gefordert. Die Abschlußklausur im Brückenkurs Deutsch ist entweder die Analyse eines Textes oder die vergleichende Analyse zweier Texte oder die Erörterung einer fachspezifischen Textvorlage. In der Abschlußklausur im Brückenkurs Mathematik sind drei Aufgaben zu lösen, die sich auf mindestens zwei Gebiete der Mathematik beziehen müssen.

(3) Die Rahmenbedingungen für die inhaltliche Ausgestaltung der Brückenkurse und der Abschlußklausuren legen der Minister für Wissenschaft und Forschung und der Kultusminister im Benehmen mit den Gesamthochschulen fest.

(4) Der Kultusminister ist berechtigt, Einsicht in die Aufgabenstellungen und die bewerteten Abschlußarbeiten zu nehmen. Ein entsprechendes Begehren ist an den Minister für Wissenschaft und Forschung zu richten.

## § 3

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, für den Studiengang, der zur medizinischen Staatsprüfung führt sowie für Studiengänge, die zu in der Regel auch an anderen wissenschaftlichen Hochschulen möglichen Hochschulprüfungen (Doktor der Medizin, Doktor der Pädagogik, Diplompädagoge) führen, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hoch-

schule eröffnet. Die nachfolgenden Absätze 2 und 3 sowie § 1 Abs. 2 bis 4 bleiben unberührt.

(2) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die denen einer Pädagogischen Hochschule entsprechen, ist auch ein Zeugnis der Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die gemäß RdErl. des Kultusministers vom 23. 3. 1977 (n. v.) — III A 4. 36—52/2 Nr. 1250/76 — zu einer Lehramtsprüfung in den Fächern Hauswirtschaftswissenschaft, Kunst, Sport, Musik und Textildesign führen, ist auch ein Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife zum Lehramtsstudium dieser Fächer.

#### § 4

Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die nicht unter die §§ 1 und 3 fallen und die zu einer Abschlußprüfung führen, die einer Abschlußprüfung an Fachhochschulen entspricht, ist ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

#### § 5

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten erstmals für Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 1978/79 aufnehmen. Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung in einem integrierten Studiengang aufgenommen haben, erwerben die fachgebundene Hochschulreife noch nach den Bestimmungen der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an Gesamthochschulen vom 21. August 1973 (GV. NW. S. 446), geändert durch Verordnung vom 21. April 1974 (GV. NW. S. 176). Sie können ihr Studium in gleichnamigen und verwandten Fächern eines Lehramtsstudienganges nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung fortsetzen, wenn sie die nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung erforderliche schriftliche Arbeit in Englisch, Mathematik und Deutsch nachweisen.

#### § 6

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen vom 21. August 1973 (GV. NW. S. 446), geändert durch Verordnung vom 21. April 1974 (GV. NW. S. 176), soweit sie nicht nach § 5 dieser Verordnung als Übergangsvorschrift weiter Anwendung findet, außer Kraft.

Fachrichtungen der Studiengänge, in denen das Studium nach Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife fortgesetzt werden kann

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife im integrierten Studiengang	Berechtigt zur Fortsetzung in den Fachrichtungen
Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Sozialwissenschaft (Sozialwirt)
Sozialwissenschaften	Sozialpädagogik Soziologie Erziehungswissenschaft Wirtschaftswissenschaften
Mathematik	Mathematik Physik Informatik
Physik	Physik Mathematik
Chemie	Chemie Biochemie Biologie
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen Architektur Vermessungswesen
Maschinenteknik	Maschinenbau Elektrotechnik
Elektrotechnik	Elektrotechnik Maschinenbau

Fächerkombinationen der Lehramtsstudiengänge, in denen das Studium nach Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife fortgesetzt werden kann

Die fachgebundene Hochschulreife im integrierten Studiengang	Berechtigt zur Fortführung des Studiums im Lehramtsstudiengang in gleichnamigen und verwandten Fächern	Kombinierbar mit verwandten Fächern in den Lehramtsstudiengängen für die	
		Primarstufe:	Sekundarstufe I: Sekundarstufe II:
Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften	—	Spezielle Wirtschaftslehre Geographie
	Sozialwissenschaften	—	Geschichte
	Sozialwissenschaften	—	Geschichte
Mathematik	Wirtschaftswissenschaften	—	Geographie, Spez. Wirtschaftslehre
	Mathematik	Lernbereich Sachunterricht (Naturwiss./Technik)	Chemie, Physik, Technik, Biologie
Physik	Informatik	—	Chemie, Physik, Biologie, Mathematik
	Physik	—	Chemie, Mathematik, Technik, Informatik, Biologie
Chemie	Chemie	—	Biologie, Mathematik, Physik, Technik
	Chemietechnik	—	Biologie, Mathematik, Physik, Technik
Bauingenieurwesen	Lebensmittelchemie	—	Biologie, Mathematik, Physik, Technik
	Bauingenieurwesen	—	Chemie, Mathematik, Physik
Maschinentechnik	Technik	—	Chemie, Mathematik, Physik
	Maschinenbau	—	Chemie, Mathematik, Physik
Elektrotechnik	Technik	—	Mathematik, Physik
	Elektrotechnik	—	Mathematik, Physik
	Technik	—	Mathematik, Physik
	Technik	—	Mathematik, Physik